Marktgemeinde PÖTTSCHING	Lfd. Nr. 3/2019

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die

ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Donnerstag, dem 26. September 2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.23 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18. September 2019 mittels Kurrende und E-Mail.

Anwesend:	Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger	SPÖ
	2. Vizebürgermeisterin Mag.ª Laura Moser	SPÖ
	die Mitglieder des Gemeinderates	
	Gemeindevorständin Karin Lehner	SPÖ
	Gemeindevorstand Christian Knotzer	ÖVP
	Gemeinderat Mag. Thomas Izmenyi	SPÖ
	Gemeinderätin Anne Michalitsch	SPÖ
	Gemeinderätin Rebecca Wenzl	SPÖ
	Gemeinderat Helmut Kraut	SPÖ
	Gemeinderat Guido Steiger	SPÖ
	Gemeinderat Mehmet Karaca	SPÖ
	Gemeinderätin Ing.in Andrea Hahn	SPÖ
	Gemeinderat Simon Luckinger	SPÖ
	Ersatzgemeinderat Karl Pachler	SPÖ für Rudolf Linzer
	Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek	ÖVP
	Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd MA	ÖVP
	Gemeinderat Christian Stangl, BSc	ÖVP
	Gemeinderat Alexander Knotzer	ÖVP
	Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA	ÖVP
	Ersatzgemeinderätin Gabriele Szalay	ÖVP für Petra Pankl
	Gemeinderat Hermann Loidolt	FPÖ

Alexandra Rauner als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend:	1. Vizebürgermeisterin Mag.ª Petra Pankl	ÖVP
	Gemeindekassier Rudolf Linzer	SPÖ
	Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart	ÖVP
	Gemeinderat Jürgen Schneider	ÖVP
	Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer	GRÜNE
	Ersatzgemeinderätin Patrizia Freiberger	FPÖ
	Ersatzgemeinderätin Sabine Plösch	GRÜNE

Nicht entschuldigt abwesend: ----------

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Beschlussfähigkeit war während der gesamten Dauer der Sitzung gegeben.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger begrüßt in seiner Funktion als Vorsitzender die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Kundmachung der Tagesordnung an der Amtstafel sowie die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der heutigen Sitzung fest und eröffnet die Sitzung zur anberaumten Zeit.

Danach werden vom Vorsitzenden über Vorschlag der Gemeinderatsparteien Herr Gemeinderat Mag. Thomas Izmenyi (SPÖ), Herr Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA (ÖVP), und Herr Gemeinderat Hermann Loidolt (FPÖ) als Beglaubiger der Verhandlungsschrift bestimmt.

Die Verhandlungsschrift über die am 25. Juni 2019 stattgefundene Gemeinderatssitzung wurde den Protokollprüfern der Gemeinderatsfraktionen zugestellt.

Nachdem keine Ergänzungs- oder Berichtigungswünsche vorgebracht werden, werden nach dem allgemeinen Verzicht auf Verlesung die Niederschriften als genehmigt erklärt.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger Anträge um Erweiterung derselben ein, uzw. geht es beim Bauvorhaben der Familie Unger in der Hintergasse um die Abtretung von Grundstücksflächen an das Öffentliche Gut, dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Tourismusverband Region Rosalia – Neufelder Seenplatte über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen mit der 50 % der überwiesenen Ortstaxen an die Marktgemeinde Pöttsching refundiert werden würden und einer Kreditübertragung in Höhe von € 25.000,-- beim Meierhof für eine Betriebsausstattung im Cafe, wobei Gespräche über eine Verpachtung relativ weit gediehen sind.

Es wäre daher die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

9. Unger Andrea, Abtretungsvertrag Hintergasse
   a) Beitritt zu Abtretungsvertrag (Grundabtretung im Ausmaß von 47 m² an Öffentliches Gut)
   b) Widmung Öffentliches Gut
10. Tourismusverband Region Rosalia – Neufelder Seenplatte, Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen
11. Meierhof, Cafe, Kreditübertragung für das Haushaltsjahr 2019

Über jeweilige Anträge von Herrn Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger ergehen nachstehende Beschlüsse:

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt gem. § 38 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindeordnung einstimmig die Aufnahme des TOP

9. Unger Andrea, Abtretungsvertrag Hintergasse
   a) Beitritt zu Abtretungsvertrag (Grundabtretung im Ausmaß von 47 m² an Öffentliches Gut)
   b) Widmung Öffentliches Gut

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt gem. § 38 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindeordnung einstimmig die Aufnahme des TOP

10. Tourismusverband Region Rosalia – Neufelder Seenplatte, Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt gem. § 38 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindeordnung einstimmig die Aufnahme des TOP

11. Meierhof, Cafe, Kreditübertragung für das Haushaltsjahr 2019

Die neu aufgenommenen Tagesordnungspunkte werden danach unter den Punkten 9) bis 11), der Punkt „Allfälliges“ unter Punkt 12) abgehandelt.

Sodann erklärt der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

T a g e s o r d n u n g

1. Rechnungsabschluss 2018, Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 13. August 2019
2. Keltenberg, Überarbeitung/Neuerlassung Teilbebauungsplan
3. Kindergarten, Grundsatzbeschluss „Naturpark-Kindergarten“
4. Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule/schulische Tagesbetreuung, Elternbeitrag („Kreativbeitrag“)
5. Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, Erlassung einer neuen Friedhofsordnung
6. Meierhof, Neugestaltung Innenhof und Außenbereich
7. Personelles
8. Bericht des Prüfungsausschusses zu der Sitzung vom 23. September 2019
9. Unger Andrea, Abtretungsvertrag Hintergasse
   a) Beitritt zu Abtretungsvertrag (Grundabtretung im Ausmaß von 47 m² an Öffentliches Gut)
   b) Widmung Öffentliches Gut
10. Tourismusverband Region Rosalia – Neufelder Seenplatte, Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen
11. Meierhof, Cafe, Kreditübertragung für das Haushaltsjahr 2019
12. Allfälliges

Punkt 1, Zahl 21/2019

Der Vorsitzende erteilt Frau Alexandra Rauner zur Berichterstattung über das Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung zum Rechnungsabschluss 2018 das Wort.

Diese berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2018 von der Gemeindeabteilung mit den im Gemeinderat beschlossenen Zahlen zur Kenntnis genommen und der Kassenabschluss per 31.12.2018 als ziffernmäßig richtig anerkannt wurde. Es wurde festgestellt, dass im Rechnungsabschluss außerplanmäßige Ausgaben verbucht wurden, sodass ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen gewesen wäre.

Im Schreiben des Landes findet sich wiederrum eine Aufstellung über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde, die mittels verschiedener Kenndaten wie Maastricht-Ergebnis, Saldo der laufenden Gebarung, freie Finanzspitze, Endstand an Darlehen/Leasing/Haftungen darstellt. Diese Kenndaten werden in Pro-Kopf-Werten mit den Gemeinden des Bezirkes sowie aller burgenländischen Gemeinden in der gleichen Größenklasse von 2001 bis 3500 Einwohner verglichen. Beim Maastricht-Ergebnis hat die Gemeinde Pöttsching ein etwas besseres Ergebnis als die Bezirksgemeinden und die Gemeinden gleicher Größenklasse. Beim vereinheitlichten Jahresergebnis weisen die Bezirksgemeinden und die Gemeinden gleicher Größe ein jeweils negatives Ergebnis auf, die Gemeinde Pöttsching mit € 33 jedoch ein positives. Bei den Verbindlichkeiten weist die Gemeinde Pöttsching generell bessere bis sehr viel bessere Werte auf, beim Saldo der laufenden Gebarung als auch bei der freien Finanzspitze sind die Werte unter dem Durchschnitt.

Punkt 2, Zahl 22/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass die Praxis beweist, dass die Bebauungsbestimmungen am Keltenberg nicht mehr zeitgemäß sind. Aufgrund der fast vollständigen Bebauung geht es in Zukunft weniger um die Neubauten, sondern um Zu- und Umbauten, Einfriedungen, Dachformen, Carports, Garagen, etc. Die Gemeinde Wiesen hat den dortigen Bebauungsplan bereits aufgehoben und beurteilt jedes Bauvorhaben nach dem Bgld. Baugesetz. Für die Gemeinde Wiesen ist auch das Raumplanungsbüro AIR tätig und überarbeitet die Bebauungsbestimmungen. Es würde natürlich Sinn machen, dass die Bebauungsbestimmungen sowohl für den Wiesener als auch Pöttschinger Teil stimmig wären und zusammenpassen.

Das Angebot des Raumplanungsbüros AIR lautet auf € 7.650,-- exkl. MWSt., und beinhaltet eine Naturaufnahme, Umwelterheblichkeitsprüfung, Gestaltungskonzept, Abstimmungstermine mit der Gemeinde und Vertretern des Landes, Erläuterungsbericht, Behandlung der Stellungnahmen, etc.

Über Antrag des Vorsitzenden ergeht nachstehender Beschluss.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig, das Büro A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, gem. des vorliegenden Angebotes vom 23.5.2019 in Höhe von € 7.650,-- exkl. MWSt. mit den Leistungen im Zusammenhang mit der Neuerlassung eines Teilbebauungsplanes für den Keltenberg zu beauftragen.

Punkt 3, Zahl 23/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger führt aus, dass die Gemeinde Pöttsching ja im Naturpark Rosalia-Kogelberg liegt. Dies bietet die Möglichkeit, einen Naturpark-Kindergarten oder eine Naturpark-Schule zu etablieren, um die Identifikation der Kinder und der Bevölkerung mit der Natur und dem Naturpark zu stärken. Er ist an den Kindergarten herangetreten und hat, um einer Angelegenheit im TOP Personelles etwas vorzugreifen, die neue Kindergartenleiterin, Frau Heidelinde Leitgeb, dies aufgegriffen, da es auch ihre Intention ist, mit den Kindern ein größeres Naturerlebnis zu erfahren. Im Kindergarten-Team wurde dieser Beschluss bereits gefasst, der auch

eine formale Vorgabe zur Ernennung als Naturpark-Kindergarten ist. Desweiteren ist ein Beschluss im Naturparkvorstand bzw. in der Generalversammlung sowie des Rechtsträgers des Kindergartens, also der Gemeinde, erforderlich. In weiterer Folge ist ein Leitbild zu erstellen, Ansprechpersonen zu benennen, etc. Auch beim Elternabend wurde dieses Vorhaben bereits präsentiert.

Nach Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Beschluss gefasst.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, den Kindergarten der Marktgemeinde Pöttsching als „Naturpark-Kindergarten" zu führen und nach Erfüllung aller Kriterien beim Verband der Naturparke Österreichs um die Verleihung des Prädikats anzusuchen.

Punkt 4, Zahl 24/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass mit Start im November 2019 vorgesehen ist, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen im Burgenland kostenfrei wird. Was an Elternbeiträgen jedoch bleiben wird, ist einerseits das Mittagessen, und sind andererseits Beiträge an Bastelgeld, Jausengeld, etc. In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pöttsching sind diese Beiträge jeweils bar vereinnahmt worden und sind Aufzeichnungen über die Verwendung vorhanden. Diese genannten Beiträge dürfen jedoch nicht bar in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen kassiert werden, sondern sind über die Gemeindeverwaltung vorzuschreiben. Zu diesen Beiträgen wird vorgeschlagen, diese nicht einzeln zur Vorschreibung zu bringen, sondern, auch um Befindlichkeiten der Erziehungsberechtigten über eine Begriffsauslegung vorzubeugen, diese zusammenzufassen und als „Kreativbeitrag" zu bezeichnen.

Die Höhe dieses Kreativbeitrages (Kinderkrippe und Kindergarten jeweils inkl. MWSt., Volksschule/schulische Tagesbetreuung ohne MWSt.) wird wie folgt vorgeschlagen:

Kinderkrippe	€	4,-- in den Monaten September – Juni eines Kindergartenjahres
Kindergarten	€	6,-- in den Monaten September – Juni eines Kindergartenjahres
Volksschule/NB	€	15,-- in den Monaten September und Februar (semesterweise)

Nach kurzer Debatte wird über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss gefasst.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig, in den nachstehenden Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in der Volksschule/schulische Tagesbetreuung die Höhe eines Elternbeitrages zur Deckung für laufend anfallende Ausgaben („Kreativbeitrag"; Kinderkrippe und Kindergarten jeweils inkl. MWSt.; Volksschule/schulische Tagesbetreuung ohne MWSt.) wie folgt festzulegen:

Kinderkrippe	€	4,-- in den Monaten September – Juni eines Kindergartenjahres
Kindergarten	€	6,-- in den Monaten September – Juni eines Kindergartenjahres
Volksschule/NB	€	15,-- in den Monaten September und Februar (semesterweise)

Punkt 5, Zahl 25/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass mit dem neuen Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz die Entgelte auf eine privatrechtliche Basis umzustellen waren. Im neuen Gesetz ist auch die Bestimmung enthalten, vom Gemeinderat eine neue Friedhofsordnung zu erlassen. In den letzten Wochen wurde an dieser neuen Friedhofsordnung gefeilt. Im Gesetz ist auch angeführt, was jedenfalls enthalten sein muss. Der Entwurf der neuen Friedhofsordnung wurde an die Mitglieder des Gemeindevorstandes ausgeschickt und regelt z.B.

- das Eigentumsverhältnis und die Friedhofsverwaltung
- das Grabstellenbenützungsrecht
- Arten der Grabstellen, bei den Erdgräbern auch z.B. die Ausmaße und Tiefe
- Grabeinfassungen
- Errichtung und Prüfung von Grabanlagen samt einer wiederkehrenden Überprüfung der Kippsicherheit
- Belegung der Grabstellen
- Friedhofsbesuche bzw. Öffnungszeit des Friedhofes
- Rechte und Pflichten samt dem Umgang mit verwahrlosten Grabstellen
- Sammelgrab für Urnen, die länger als zwölf Monate nicht beigesetzt werden oder die niemandem zugeordnet werden können
- Verbote am Friedhof wie z.B. das Mitbringen von Tieren, ungebührliches Lärmen, das Rauchen, pietätloses Verhalten oder das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Trauerfall
- Erhaltungwürdige Grabstellen bzw. Ehrengräber, wobei die Gemeinde bei Ehrengräbern auf die Einhebung der Entgelte auf eine Dauer von 20 Jahren verzichtet
- Führung eines elektronischen Verzeichnisses

Herr Gemeinderat Christian Stangl, BSc, stellt eine Anfrage hinsichtlich der Öffnungszeiten zu Allerheiligen bzw. Allerseelen, woraufhin Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.[a] Laura Moser die generellen Öffnungszeiten mit 05.00 bis 21.00 Uhr in der Zeit vom 1. März bis 30. September und mit 07.00 bis 19.00 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, verliest. Der Vorsitzende sagt, dass aufgrund der Beleuchtung eines Weges durch den Friedhof theoretisch auch außerhalb dieser Zeit gegangen werden kann, jedoch erfolgt dann die Benützung ohne Haftung der Marktgemeinde Pöttsching. Für den Besuch des Friedhofes an Allerheiligen und Allerseelen kann jedoch noch eine Verlängerung bis z.B. 21 Uhr aufgenommen werden.

Danach folgt eine Debatte über die Kontrolle der Verbote sowie der Strafbestimmungen und Strafhöhe.

Entwurf der Friedhofsordnung:

F R I E D H O F S O R D N U N G

für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Pöttsching, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom xx. xxxxxxxxxx 2019.

§ 1
Eigentumsverhältnis

Der Friedhof in Pöttsching befindet sich auf den Grundstücken Nr. 346, 348, 1282, 1285 der Katastralgemeinde Pöttsching und ist im Grundbuch EZ. 7 als Eigentum der Politischen Gemeinde

Pöttsching eingetragen. Die Aufbahrungshalle im Ortsfriedhof steht im Eigentum der Gemeinde Pöttsching und wird von der Gemeinde Pöttsching betrieben und instand gehalten.

§ 2
Gesetzeshinweis

Für den neuen Gemeindefriedhof gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland, LGBl.Nr. 76/2018 (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 - Bgld. LBwG 2019).

§ 3
Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Ortsfriedhofes und der Aufbahrungshalle sowie das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Pöttsching (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig
(2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
a. Die Zuweisung der Grabstellen
b. Die Festsetzung der Termine für Bestattungen
c. Die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsverordnung und dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten
d. Die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 4
Widmung

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiete der Gemeinde Pöttsching verstorbenen Personen.
(2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

§ 5
Grabstellenbenützungsrecht

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Gemeinde Pöttsching kann nur eine Person sein.
(2) Gegen Bezahlung des entsprechenden Entgeltes durch die/den Benützungsberechtigte/n kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
(3) Die für die Verleihung des Benützungsrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschlossen und sind gesondert kundgemacht.
(4) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.
(5) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
(6) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an eine Person der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) zulässig.

(7) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabfläche.

§ 6
Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt:
a. durch Zeitablauf
b. durch schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigte/n
c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
d. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

§ 7
Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unterschieden in
a. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
b. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
c. Aschengrabstellen (Urnengräber) für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 8
Erdgräber

(1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
a. Für Erwachsene darf die Außenlänge von maximal 2,50m und Außenbreite von 1,30m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben ein Länge von mindestens 2,00m und eine Breite von 1,00m zu betragen.
b. Für Kinder ist eine Außenlänge von maximal 1,80m und Außenbreite von 1,00m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben ein Länge von mindestens 1,40m und eine Breite von 0,80m zu betragen.
(2) Auf Erdgräber für mehrfachen Belag ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, dass sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden, zusätzlichen Belag um 0,60m zu vergrößern hat.

§ 9
Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00m und ein Tiefe von 2,50m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen.
(2) Bei Schießung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

§ 10
Aschengrabstellen (Urnengräber)

(1) Urnen sind möglichst in Erdgräbern oder im Urnenhain beizusetzen.
(2) Im Friedhofsbereich der Erdgräber können Urnenstelen bis zu maximal 3 Urnen aufgestellt werden, wobei die Stele an der Kopfseite des Grabes zu situieren ist.
(3) Urnengräber im Urnenhain werden mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen
(4) Eine Grablaterne kann an der Schriftplatte oder links neben der Schriftplatte direkt befestigt werden.

(5) Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist nicht gestattet.

§ 11
Entfernung der Grabstellen voneinander

(1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,50m betragen.

§ 12
Grabtiefe

(1) Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- oder Doppelgrab) ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80cm am Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20cm eingehalten wird.
(2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80cm einzuhalten.

§ 13
Grabeinfassungen, Grabhügel

(1) Grabeinfassungen sind mit witterungsbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
(2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

§ 14
Kreuze, Denkmäler

(1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
(2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden

§ 15
Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern

(1) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.
(2) Die Planung und Ausführung hat durch einen befugten Steinmetzbetrieb laut ÖNORM B 3113 zu erfolgen.
(3) Die wiederkehrende Überprüfung des Kippsicherheitsnachweises der Grabanlage durch den Steinmetzbetrieb obliegt dem Nutzungsberechtigten der Grabanlage.

§ 16
Belegung der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt.

(2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.

§ 17
Beginn der Wiederbelegung

(1) Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt, begonnen.

§ 18
Mindestruhefrist, Erweiterung des Friedhofes

(1) Die Wiederbelegung einer Grabstelle – ausgenommen einer Aschengrabstelle – darf nicht vor Ablauf der Mindestruhezeit von zehn Jahren erfolgen. Im Bedarfsfalle ist der Friedhof zu erweitern.

§ 19
Ehrengräber

(1) Nach dem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Gemeindefriedhofes bestattet werden, sofern der Wille der/des Verstorbenen oder der / des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
a. EhrenbürgerInnen der Marktgemeinde Pöttsching
b. Ehemalige BürgermeisterInnen
c. Bürger/Innen der Marktgemeinde Pöttsching und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Pöttsching erworben haben , durch Gemeinderatsbeschluss
d. Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss
(2) Für Grabstellen der unter Abs. (1) genannten Personen (Ehrengräber) verzichtet die Marktgemeinde Pöttsching auf die Einhebung des Entgeltes auf die Dauer von 20 Jahren.

§ 20
Friedhofsbesuche

(1) Der Friedhof kann besucht werden
a. vom 1. März bis 30. September von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr
b. vom 1. Oktober bis Ende Feber von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, mit Ausnahme c.
c. am 1. und 2. November (Allerheiligen, Allerseelen) von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 21
Nähere Gestaltung des Friedhofes, Ausschmücken der Grabstellen

(1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 14) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hiebei besondere Bedeutung zu.

(2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen oder nach Vereinbarung von der Friedhofsverwaltung besorgt werden
(3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung derselben für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird. Die Pflanzen sind in regelmäßigen Abständen entsprechend zurückzuschneiden. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/den Benützungsberechtigten zu tragen.

§ 22
Rechte und Pflichten des Benützungberechtigten und dessen nahen Angehörigen

(1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
(2) Kommt der Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
(3) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle oder im Falle seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
(4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind vom Benützungsberechtigten der Grabstelle oder im Falle seines Todes von seinen nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) zu entfernen.

§ 23
Sammelgrab für Urnen

(1) Das Sammelgrab für Urnen gemäß § 38 Abs. 4 des Bgld. LBwG 2019 befindet sich im Teil I.

§ 24
Verbote

(1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
a. das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
b. das Mitbringen von Tieren,
c. das ungebührliche Lärmen,
d. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
e. das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
f. das Rauchen im gesamten Friedhofsbereich
g. die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Trauerfall
h. pietätloses Verhalten

§ 25

Erhaltungswürdige Grabstellen

(1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechtes ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
(2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 26
Verzeichnis

Die Marktgemeinde Pöttsching führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 27
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmunen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Bgld. LBwG 2019 bestraft.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Die Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof vom 10. März 1975 verliert mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung ihre Wirksamkeit.

<u>Punkt 6, Zahl 26/2019</u>

Der Vorsitzende ruft den Ablauf des Bürgerbeteiligungsprozesses zur Neugestaltung des Innenhofes und Außenbereiches beim Meierhof in Erinnerung, der am gestrigen Abend mit der Präsentation der Entwurfspläne seinen Abschluss fand. Viele Personen, darunter auch Vereinsvertreter und z.B. im Gastronomie- oder Elektrobereich fachlich versierte Personen, waren, auch im Kernteam, daran beteiligt. Einige Anregungen wurden auch gestern noch gesammelt. Herr DI. Gerbl wird nun Ausschreibungsunterlagen erarbeiten. Diese Vergaben sind in weiterer Folge im Gemeinderat zu beschließen.

Ein kurz vor dem Feuerwehrfest im Eingangsbereich aufgetretener Rohrbruch der Wasserleitung wurde provisorisch verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass im gesamten Areal des Meierhofes die Wasserleitungsrohre zu tauschen sind und geht derzeit täglich rd. 1 m³ Wasser verloren. Somit ist hier akuter Handlungsbedarf gegeben. Dafür bietet das Budget 2019 noch Spielraum. Auch die Gestaltung des Zugangs zum barrierefreien WC bedarf einer Lösung sowie ist auch Handlungsbedarf bei der elektrotechnischen Ausstattung und spricht er sich dafür aus, keine „halben Sachen“ anzugehen.

Die Vereinsfeste können während der Arbeiten zur Neugestaltung grundsätzlich wie gewohnt abgehalten werden. Einschränkungen beim Betreten des Saales können möglich sein, je nachdem ob beim Stein der Begegnung oder im Innenhof gerade gearbeitet wird.

Der Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines LA 21 - Beteiligungsprozesses wurde im Gemeinderat ja bereits beschlossen und danach beim Land, Dorferneuerung, eingereicht. Eine Vorprüfung des eingereichten Antrages fand bereits statt. Anhand eines Punktesystems nach Kriterien wie Nachhaltigkeit, Ökologie, Herkunft der Baustoffe, etc. erfolgt eine Bewertung nach einem Punktesystem. Die Förderung beträgt bis zu, im günstigsten Falle, 50 %. Im Vorhinein lässt sich die Höhe der Förderung für dieses Projekt nicht bestimmen. Bei der gestrigen Präsentation zeigte sich Frau Landesrätin Eisenkopf von dem Projekt sehr angetan, da dieses, auch mit der Steinauswahl und Regenwassernutzung, auf Regionalität und Nachhaltigkeit abzielt. Die Projektumsetzung ist für 2020 und 2021 vorgesehen und wird mit Projektkosten, die vor Erhalt der Förderung vorzufinanzieren sind, in Höhe von rd. € 500.000,-- zu rechnen sein.

Neben diesem Vorhaben der Gemeinde steht auch das weitere Vorgehen beim Gemeindegasthaus auf der Agenda. Eine Entscheidung dazu soll nicht hinter diesem Projekt hintangestellt werden.

Herr Gemeindevorstand Christian Knotzer äußert seinen Standpunkt dahingehend, dass er die Pläne gut findet, aber für ihn das Hauptaugenmerk am Gemeindegasthaus liegt. Die Zukunft des Areals beim Gemeindegasthaus war bereits zweimal Thema beim Gemeinderatswahlkampf. Die angesprochenen rd. € 500.000,-- werden bei diesem Projekt fehlen. Bei seinen Kontakten mit der Bevölkerung wird er oft darauf angesprochen, warum jetzt der Meierhof angegangen wird. Er ist momentan zum Projekt Meierhof eher negativ eingestellt und kündigt er an, dagegen zu stimmen. Eine weitere Verzögerung von 2 Jahren heißt er nicht gut.

Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.ª Laura Moser antwortet, dass das Eine das Andere ja nicht ausschließt. Der Meierhof ist der Veranstaltungsort der und in der Gemeinde und wird intensiv genutzt, während das Gemeindegasthaus seit rd. einem Jahrzehnt leer steht. Aus der von der ÖVP angeregten Sanierung des Zuganges zum Meierhof von der Seestraße her wurden Angebote eingeholt, deren Angebotssummen sehr hoch waren. Und im Bestreben gleich etwas Gescheites zu machen, entwickelte sich dieses Dorferneuerungsprojekt. Es sollte von den Gemeinderäten auch nicht falsch kommuniziert werden, dass die Gemeinde jetzt andere Prioritäten gesetzt hätte. Das Projekt Gemeindegasthaus erfordert ein zeitintensives Mehr an Planung und Überlegungen. Das Meierhof-Projekt entstand nicht aus einer Laune heraus. Bei den Einladungen zum Bürgerbeteiligungsprozess, samt der Auftaktveranstaltung im Gasthof zur Grenze, war auch immer vom Meierhof die Rede, was auch vom Vorsitzenden bestätigt wird. Zu diesem Prozess wurde auch im Gemeinderat ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Nach Abschluss der Ausführungen des Vorsitzenden stellt Herr Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA, eine Anfrage, ob von der EBSG zum Projekt Gemeindegasthaus etwas „Offizielles“ gibt, worauf der Vorsitzende antwortet, dass es Gespräche mit dem Geschäftsführer der EBSG, Herrn Schlappal, gab. Von Seiten der Gemeinde wird ein „Raumbuch“, d.h. der Bedarf an Büros, an Räumlichkeiten für den Musikverein, an WCs, etc. erstellt. Wenn dieses Anforderungsprofil steht, kann die EBSG eine Schätzung über die Baukosten abgeben. Das Grundstück des ehemaligen Gemeindegasthauses befindet sich im Eigentum der Gemeinde und soll es auch bleiben. Der Siedlungsgenossenschaft könnte ein Baurecht eingeräumt werden und tätigt diese die Planung, Ausschreibung, Vergaben, Bauaufsicht, etc. samt Finanzierung. Die Gemeinde würde über eine Laufzeit von z.B. 35 Jahren einen bestimmten Betrag leisten. Er hält diesen Betrag für finanzierbar. Er ist bei der Gemeinderatswahl 2017 mit dem Versprechen einer Lösung für das ehemalige Gemeindegasthaus bis zur nächsten Wahl angetreten. Und dazu steht

er. Wenn von der EBSG die finanzielle Seite vorliegt, wird verglichen werden, was die Kosten bei einer Fremdfinanzierung samt Eigenabwicklung durch die Gemeinde wären.

In einem gestern geführten Gespräch mit dem Obmann des Musikvereines sieht dieser für das Finden eines Ausweichquartiers kein Problem. Auch ein heuer noch durchzuführender Abriss des Gebäudes wäre grundsätzlich kein Problem, nur stellt sich dann die Frage der Absicherung der Baustelle hier im Ortszentrum und des zeitlichen Abstandes zum Abschluss der Planungen und des Baubeginns. Er beabsichtigt, im nächsten Bürgermeisterbrief die Bevölkerung über das Vorhaben und Vorgehen zu informieren.

Punkt 7, Zahl 27/2019

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindemitglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

Punkt 8, Zahl 28/2019

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindemitglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

Punkt 9, Zahl 29/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet über den vorliegenden Abtretungsvertrag, mit dem von Frau Andrea Unger in der Hintergasse zwei Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 47 m² an das Öffentliche Gut abgetreten werden sollen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Beschluss gefasst.

B E S C H L U S S

a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Abtretungsvertrages mit Frau Andrea Unger über die unentgeltliche Abtretung der mit (1) bezeichneten Trennfläche des Grundstückes Nr. 2261/1 im Ausmaß von 24 m² und der mit (2) bezeichneten Trennfläche des Grundstückes Nr. 2261/2 im Ausmaß von 23 m² an das Öffentliche Gut.
b)

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig nachstehende Verordnung.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöttsching vom 26. September 2019 betreffend die Widmung von Grundstücken als Öffentliches Gut.

Gemäß § 58 Abs. 1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003, i.d.g.F., in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2005, i.d.g.F., sowie unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 17883 vom 21.5.2019 der Vermessung Schubert, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2, wird verordnet:

§ 1

Die im genannten Teilungsplan mit (1) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 2261/1, EZ 4016, im Ausmaß von 24 m², und die mit (2) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 2261/2, EZ 4016, im Ausmaß von 23 m², jeweils Gb. und KG 30113 Pöttsching, werden dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg gewidmet und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Pöttsching übernommen. Die mit (1) und (2) bezeichneten Trennflächen werden dem Grundstück Nr. 308, EZ 16, Gb. und KG 30113 Pöttsching, zugeschrieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 10, Zahl 30/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet über das Vorhaben des Tourismusverbandes Region Rosalia – Neufelder Seenplatte mit den Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gem. Bgld. Tourismusgesetz über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen abzuschließen, mit der sich der Tourismusverband verpflichtet, einen finanziellen Beitrag in Höhe von 50 % der an ihn überwiesenen Ortstaxen an die Gemeinden zu refundieren. Diese Vereinbarung würde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Sinne des Leistungskataloges würde der zurückgezahlte Betrag insbesondere für nachstehende Maßnahmen verwendet werden:

- Erhaltung und Instandhaltung der vorhandenen Radwege samt Beschilderung, insbesondere B 32 Pöttsching – Bad Sauerbrunn und Pöttsching – Sigleß, B 34 Verbindungsradweg Pöttsching – Richtung Nadelburg
- Erhaltung und Instandhaltung von KISP, Skulpturen in der Landschaft, Kulturweg

Der Tourismusverband verpflichtet sich, die gegenständliche Vereinbarung dem Amt der Bgld. Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Ohne Debatte ergeht über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des § 29 Abs. 8 Bgld. Tourismusgesetz 2014 mit dem Tourismusverband Region Rosalia – Neufelder Seenplatte, worin sich der Tourismusverband verpflichtet, einen finanziellen Beitrag in Höhe von zumindest 50 % der erhaltenen

Abgabenertragsanteile (= 50 % der auf den Tourismusverband entfallenen Ortstaxe von Beherbergungsbetrieben) zu leisten.

Punkt 11, Zahl 31/2019

Zur Berichterstattung erteilt der Vorsitzende das Wort an Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.ª Laura Moser.

Diese führt aus, dass mit dem letzten Pächter des Lokals im Meierhof keine Einigung über eine Ablöse des vorhandenen Inventars zustande kam, da dessen Forderung als nicht angemessen angesehen wurde. Ein Zuschuss als „Starthilfe“ an einen neuen Pächter wurde für zweckmäßiger erachtet. Der letzte Pächter hat daraufhin sein gesamtes Inventar aus- und abgebaut. Mit Angeboten über ein neues, gebrauchtes, Inventar, ist man relativ weit fortgeschritten, um, so sparsam wie möglich, eine Grundstruktur zu schaffen. Ein noch im ehemaligen Gemeindegasthaus vorhandener Dampfgarer ist über Veranlassung von Herrn Bürgermeister repariert worden und wurde als erstes der Feuerwehr zur Verfügung gestellt und wird ins Lokal übersiedeln. Desweiteren finden verschiedene Nirosta-Tische ihren neuen Aufstellungsort im Lokal im Meierhof.

Auf eine Anfrage von Herrn Gemeinderat Alexander Knotzer über einen Letztstand der Höhe der Ablöse für das Inventar antwortet Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.ª Laura Moser, dass im Gemeindevorstand ein Betrag von € 20.000,-- festgelegt wurde. Also in etwa der Betrag, den die Gemeinde damals gezahlt hätte, würde jetzt für diese Anschaffungen eines gebrauchten, ca. 5 Jahre alten, Inventars benötigt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass zur Preisvorstellung des letzten Pächters, auch für eigentlich bereits zur Gänze abgeschriebene Anlagegüter, somit „Welten“ dazwischenlagen. Für den Ankauf dieser gebrauchten Ausstattung wird ein Betrag von rd. € 25.000,-- benötigt werden. Zur Sicherstellung der Finanzierung nennt er eine Kreditübertragung von der Voranschlagsstelle 1/853040/010000 Meierhof – Gebäude auf 1/853040/043000 Meierhof – Betriebsausstattung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ergeht über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Kreditübertragung gem. § 70 Bgld. Gemeindeordnung im Haushaltsjahr 2019 vorzunehmen:

Weniger Ausgaben / Mehreinnahmen

	Ansatz alt	Ansatz neu	
1/853040/010000 Meierhof Gebäude	100.000	75.000	25.000
Summe			25.000

Mehr Ausgaben / Mindereinnahmen

	Ansatz alt	Ansatz neu	
1/853040/043000 Meierhof Betriebsausstattung	500	25.500	25.000
Summe			25.000

Summe Einnahmen	25.000
Summe Ausgaben	25.000

Punkt 12, Zahl 32/2019

a) 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger informiert die Mitglieder des Gemeinderates über den positiven Abschluss der 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes. Bestandteil dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes war auch der Fitnesspark der Jugend und kann nun eine konkrete Planung über die Ausstattung angegangen, Angebote eingeholt sowie in weiterer Folge, aufgrund der Grünlandwidmung, bei der BH um eine Baugenehmigung angesucht werden.

Darauf folgt eine Debatte über die Ausstattung des Fitnesspark gefolgt vom Ersuchen von Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.ª Laura Moser, dass sich von der Jugend jemand um die Festlegung der Gerätschaften kümmern möge und, nach Vorliegen eines Fundamentplanes, die Herstellung des Fundamentes durch die Gemeindearbeiter, um Kosten zu sparen.

b) BVH EBSG, Kirchengründe bei Gärtnersiedlung

Auf eine Anfrage von Frau Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd MA, zum Stand der vertraglichen Rückabwicklung beim oberen Teil und dem Baubeginn durch die EBSG antwortet der Vorsitzende, dass die Vermessung noch nicht abgeschlossen ist und der Vertrag gerade rückabgewickelt wird. In Abstimmung zwischen Diözese und dem Vermesser wird ein Vorschlag hinsichtlich der Aufteilung der Fläche auf Bauplätze und die Straße erstellt. Der Baubeginn für die Wohnhausanlagen und die Doppelhäuser liegt in Händen der EBSG.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.23 Uhr.

MARKTGEMEINDE PÖTTSCHING @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Pöttsching
	Datum/Zeit-UTC	2022-04-05T09:17:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1919056046
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	